

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

8. April 2015

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 450 Milliarden Euro im Jahr. Etwa ein Drittel der Einzelhändler nutzt auch das Internet als Vertriebskanal.

Die fortschreitende Digitalisierung stellt den Einzelhandel vor große Herausforderungen. Die Möglichkeit für Kunden, Waren und Dienstleistungen über das Internet zu bestellen, führt zu einer nachhaltigen Veränderung der Handelsstrukturen. Für die Unternehmen ergeben sich neue Vertriebsoptionen etwa im Rahmen von Multi-Channel-Strategien. Gleichzeitig übernehmen auch Akteure wie Hersteller oder Dienstleister verstärkt Handelsfunktionen und beleben den Wettbewerb. Die mit dem Internet verbundene Transparenz von Angeboten und Preisen hat auch Folgen für das Verhältnis zwischen Verbraucher, Handel und Industrie. Mobile Kommunikation beschleunigt diesen Prozess. Zusätzlich agiert der Einzelhandel immer häufiger in einem internationalen Wettbewerb.

In einem wettbewerbsintensiven Umfeld gilt es für den stationären Handel, seine Kernkompetenzen konsequent weiter zu entwickeln. Kaum etwas wirkt stärker auf die Kundenbindung, als ein kundenspezifisches attraktives Sortiment und eine kompetente Beratung. Dabei können digitale Services auf der Fläche zu wichtigen Erfolgsfaktoren werden. Und auch im Zusammenspiel mit dem Online-Kanal bieten sich neue attraktive Chancen für den stationären Handel. Um diese Potenziale zu nutzen, muss der Handel seine Strategien überdenken und seine Geschäftsmodelle vor Ort anpassen.

Die Händler brauchen geeignete Rahmenbedingungen, um sich mit innovativen Ideen und Geschäftsmodellen in einem intensiven Wettbewerb profilieren zu können. Dazu gehört auch der Einsatz von öffentlichen WLAN-Angeboten.

Generelle Erwägungen

Der Handelsverband Deutschland begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, für Anbieter von drahtlosen lokalen Funknetzen mehr Rechtssicherheit zu schaffen und öffentliche WLAN-Angebote zu fördern.

Der Einzelhandel misst entsprechenden Services eine hohe Bedeutung bei. In einer breit angelegten HDE-Umfrage gaben fast die Hälfte (48%) der befragten Unternehmen an, dass Sie ihren Kunden gerne WLAN ihren Geschäften anbieten würden.

Ein solches Angebot ist zentrale Voraussetzung für den Einsatz neuer Technologien im Ladengeschäft. Es wird als Instrument gesehen, die Kundenbindung zu erhöhen, mobile Geräte in Beratung und Kauf einzubeziehen und mobiles Bezahlen zu unterstützen. Auch zur Nutzung von Anwendungen der Beacon-Technologie wie z.B. die Innennavigation kann WLAN einen Beitrag leisten. Überdies gibt es Händlern die Möglichkeit, ihren Kunden zusätzliche Produktinformationen anzubieten oder eine Verknüpfung zum Online-Shop bereitzustellen.

Die Verknüpfung von Offline- und Online-Angeboten im Rahmen kanalübergreifender Vertriebsstrategien ist wesentlich für ein erfolgreiches Handelsgeschäft der Zukunft. Um Cross-Channel-Handel umzusetzen ist WLAN eine Grundvoraussetzung, teilweise auch, weil der mobile Internetempfang etwa aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht oder nur begrenzt vorhanden ist. Die Erfahrungen in anderen Ländern wie den USA oder dem Vereinigten Königreich zeigen die Bedeutung entsprechender Angebote.

In Deutschland ist hier ein erheblicher Aufholbedarf zu sehen. Ein wesentlicher Grund hierfür sind bestehende rechtliche Risiken. Für 55 % der Einzelhändler liegt darin der Hauptgrund, ihren Kunden kein WLAN zur Verfügung zu stellen.

Bewertung des Referentenentwurfs

Der vorliegende Referentenentwurf schafft nicht in ausreichendem Maße die Voraussetzung dafür, die Potentiale von WLAN als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum auszuschöpfen und Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber zu schaffen. Den Anforderungen des Einzelhandels wird er in wesentlichen Punkten nicht gerecht.

Zwar führen die Änderungen im Telemediengesetz teilweise zu einer höheren Rechtssicherheit für WLAN Anbieter. Auch die technologieneutrale Formulierung bei der Definition „drahtloser lokaler Funknetze“ ist zu begrüßen. Allerdings ist die vorgeschlagene Lösung letztlich nicht praktikabel. Sie verhindert weiterhin den Einsatz moderner Technologien im Handel.

Grundsätzlich wäre der Einzelhändler zwar in der Lage, die geforderten Vorkehrungen zu treffen, um aus der Störerhaftung ausgenommen zu werden. Eine Umsetzung entsprechend den geplanten Anforderungen würde jedoch in der Praxis nicht den erhofften Nutzen erbringen. Für die Unternehmen wäre eine Umsetzung insofern letztlich nicht sinnvoll. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben unter § 8 Absatz 4. Nach Auffassung des HDE sollte Nummer 1 gestrichen werden.

Des Weiteren weist der Handelsverband Deutschland auf die Bedeutung von Online-Marktplätzen für kleine und mittelständische Händler hin: 12% der Händler geben an, ihre Waren zusätzlich oder ausschließlich über solche Plattformen zu verkaufen. Den Bedarf für verschärfende Regelungen im Bereich der Provider-Haftung sieht der Handelsverband Deutschland in diesem Zusammenhang nicht. Das Regelungsgefüge aus E-Commerce Richtlinie und anderen einschlägigen europäischen Richtlinien hat sich in der Ausgestaltung durch den Europäischen Gerichtshof zu einem verlässlichen und angemessenen Rechtsrahmen entwickelt, welcher die Interessen der Beteiligten in einen vernünftigen Ausgleich bringt. Eine Verschärfung der Regelungen würde zu Rechtsunsicherheiten führen, die vor allem kleine und mittelständische Händler benachteiligen würde.

§ 8 Absatz 4 Nummer 1

„(4) Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch

genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter

~~1. angemessene Sicherungsmaßnahmen durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale Funknetz durch außenstehende Dritte ergriffen hat [...]~~

Die Änderungen des TMG bzgl. des vorgeschlagenen § 8 Absatz 4 sehen unter Nummer 1 vor, dass „außenstehende Dritte“ vor dem Zugriff auf das drahtlose lokale Netzwerk vom Anbieter des Netzwerkes abgehalten werden müssen. Der Einzelhandel verfolgt jedoch das Ziel, entsprechende Angebote allen potenziellen Kunden zugänglich zu machen. Eine hohe Zugangsschwelle ist hier nicht sinnvoll. Auch ist nicht klar, wen der Einzelhändler vom Zugriff abhalten sollte.

Analog kann hinsichtlich Lösungen argumentiert werden, die standortübergreifend, also beispielsweise im Innenstadtbereich WLAN-Angebote vorsehen. Entsprechende Projekte werden derzeit von Händlergemeinschaften diskutiert.

Des Weiteren geht die Forderung nach einer Verschlüsselung an der Nutzungsrealität vorbei und verhindert den Einsatz neuer Technologien im stationären Einzelhandel. Bei der Abwicklung eines Bezahlvorgangs an der Kasse etwa wird ein umfangreicher Anmelde- und Zugangsprozess abschreckend wirken.

Im Vergleich zu Hotels, Flughäfen oder Bibliotheken ist die Aufenthaltsdauer im Handel häufig kürzer bei gleichzeitig sehr hohen Besucher- und Transaktionszahlen. Der Zugang zum Internet muss hier schnell und einfach möglich sein, da Kunden das Angebot sonst nicht wahrnehmen können. Viele neue Technologien oder Anwendungen basieren auf dem Zugang zum Internet. Dazu gehören unter anderem auch die innovativen Konzepte rund um die Beacon-Technologie. Entsprechende Anwendungen werden nur dann eine Chance haben, wenn der praktikable Zugang zum Internet gewährleistet ist. An vielen Standorten ist der mobile Internetzugang (z.B. aus baulichen Gründen) nicht gegeben. Hier ist die Möglichkeit schnell und einfach über das WLAN auf das Internet zuzugreifen Grundvoraussetzung für digitale Services im stationären Einzelhandel.

§ 8 Absatz 4 Nummer 2

„(4) Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter

[...]

2. Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt, der erklärt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.“ (aus dem Referentenentwurf)

Der Entwurf sieht vor, dass der Nutzer vor dem Zugang zum Internet erklären soll, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Wie oben beschrieben ist es wünschenswert dem Kunden den Zugang zum Internet so leicht und schnell wie möglich zu machen. Auch die Erfahrungen aus dem Online-Handel zeigen, dass jeder zusätzliche Klick die Abbruchquote erhöht. Unserer Einschätzung nach dürfte die in § 8 Absatz 4 Nummer 2 vorgeschlagene Maßnahme allerdings technisch umsetzbar sein und von den Kunden akzeptiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die notwendige Erklärung der Kunden in der Praxis mit einem einfachen Klick abgegeben werden kann.

Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass WLAN-Angebote ohne Anmeldeprozeduren möglich sein können. So ist beispielsweise in den Niederlanden der Zugang zum Internet im Zug über ein WLAN ohne Passworteingabe oder andere Verschlüsselungsmaßnahmen möglich. Was in den Niederlanden möglich ist, sollte auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich sein. Generell gilt es, Nutzungshürden abzusenken, um die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben.

§ 10 Absatz 2

~~„(2) Die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen nach Absatz 1, aus denen die rechts-widrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, wird vermutet, wenn es sich bei dem angebotenen Dienst um einen besonders gefahrgeneigten Dienst handelt. Ein besonders gefahrgeneigter Dienst liegt in der Regel dann vor, wenn:~~

- ~~a) die Speicherung oder Verwendung der weit überwiegenden Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt oder~~
- ~~b) der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen gezielt die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert oder~~
- ~~c) in vom Diensteanbieter veranlassten Werbeauftritten mit der Nichtverfolgbarkeit bei Rechtsverstößen geworben wird oder~~
- ~~d) keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den Berechtigten entfernen zu lassen.“~~

Der Referentenentwurf enthält haftungsverschärfende Regelungen, welche zum einen neue Rechtsunsicherheiten schaffen und zum anderen mit den einschlägigen bindenden Vorschriften der E-Commerce Richtlinie nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgeschlagene Änderung in § 10 Absatz 2 auf Online-Marktplätze Anwendung finden würde. Eine Anwendung auf Online-Marktplätze würde vor allem für kleine und mittelständische Händler zusätzliche Hürden bedeuten. Es ist vorhersehbar, dass der Anwendungsbereich sowie die unbestimmten Rechtsbegriffe erst in langjährigen Gerichtsverfahren eine konkrete Ausgestaltung erfahren würden.

Artikel 14 der E-Commerce Richtlinie sieht vor, dass Host-Provider für Drittinhalte haften, wenn sie von deren Rechtswidrigkeit Kenntnis erhalten haben und trotzdem nicht tätig geworden sind, um die Inhalte zu entfernen. Eine Vermutung dieser Kenntnis würde diese Regelung unterlaufen. Überdies würde das Anknüpfen von Pflichten im Hinblick darauf, inwieweit ein Dienst für das Speichern rechtswidriger Drittinhalte missbraucht wird, bedeuten, dass sich der Anbieter zunächst aktiv durch Überprüfung aller Drittinhalte davon Kenntnis verschaffen muss, ob und in welchem

Umfang rechtswidrige Inhalte von Nutzern hochgeladen werden, um diese dann in einem zweiten Schritt zu verhindern. Genau eine solche Pflicht schließt Artikel 15 der E-Commerce Richtlinie hingegen aus.

Der Handelsverband Deutschland spricht sich gegen eine Ausweitung der Verantwortungssphären und Haftungsverpflichtungen zulasten der Diensteanbieter aus.